

Zeitschrift: Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil
Band: 6 (1938)
Heft: 12

Rubrik: Briefkasten der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Briefkasten der Redaktion

Nach Holland: § 194 des neuen schweiz. Strafgesetzes lautet wörtlich wie folgt:

„Wer eine unmündige Person des gleichen Geschlechtes im Alter von mehr als sechzehn Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt (von uns gesperrt),

wer von einer Person gleichen Geschlechts durch den Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt,

wird mit Gefängnis bestraft.“

Die Ausführungen von Ma. in Nr. 11 des „Menschenrecht“ haben doch ausdrücklich betont, daß dieser § solche Fälle betrifft, wo von Verführung von Jugendlichen unter 20 Jahren gesprochen werden kann. Tatsächlich ist dieser Artikel ein spez. Ausnahme-Gesetz gegen die Homocroten. Wer aber den Kampf der Meinungen über die Frage der Homosexualität im National- und Ständerat verfolgt hat, muß sich sagen, daß tatsächlich nicht mehr erreicht werden konnte, trotzdem diese Ausnahme gegen die Homoeroten ungerecht ist, da sie für den heterosexuellen Verkehr diesen Schutz nicht kennt.

An B. B., Biel: Fehlen Ihnen noch weitere, frühere Nummern des „Menschenrecht“? Wenn ja, dann berichten Sie nochmals. Herzlichen Dank und Gruß.

An L. M., Bern: Das große „Herbstfest“ findet Ende September oder Anfangs Oktober statt. Das definitive Datum wird in einer der nächsten Nummern unserer Zeitung bekanntgegeben. Es wird uns freuen, Sie und unsere lieben Berner Kollegen dabei wieder begrüßen zu können.

An unsere Mitglieder und Gäste!

Ab 1. September sind die Klubabende wieder

Mittwoch, Samstag und Sonntag ab 8 Uhr.

Bei unfreundlicher Witterung an **Sonntagen** schon von Nachmittags 4 Uhr an. Jeder anständige Artkollege und -Kollegin hat Zutritt und ist freundlich eingeladen.

Am 20./21. August halten wir das übliche

Monats-Festchen ab (Freinacht).

Ebenso am 3./4. September mit reichem Unterhaltungsprogramm im künstlerisch geschmückten Klublokal, Motto: „In Hawaii“. Zu zahlreichem Besuche ladet herzlich ein

Leitung und „Liga f. M.“